

kosten zur Deckung etwaiger Ausfälle und zur Wiedereinlösung der Darlehenskassenscheine verwendet werden. Ein etwaiger Ueberschuß fällt der Bundeskasse zu.

§. 17.

Die Darlehnskassenscheine werden auf Beträge von 5 Rthlr., 10 Rthlr. und 25 Rthlr. ausgestellt. Ueber das Verhältniß, in welchem bei der Ausgabe von 30 Millionen Thaler von den einzelnen Abschnitten Gebrauch zu machen ist, werden von dem Preussischen Finanzminister maassgebende Bestimmungen getroffen.

Die Darlehnskassenscheine werden von der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden auszufertigt und nach der Anordnung des Preussischen Finanzministers den Darlehnskassen übergeben.

Die Kontrolle über die Ausfertigung und Ausgabe der Darlehnskassenscheine übt die nach dem Gesetze vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 339.) eingefegte Bundesschulden-Kommission.

Der Preussische Finanzminister hat den Betrag der umlaufenden Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 18.

Sobald das Bedürfniß zur Fortdauer einer Darlehnskasse nicht mehr besteht, hat der Bundeskanzler deren Auflösung zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.

Nach Erfüllung des Zweckes der Darlehnskassen, spätestens in drei Jahren, sollen alle Darlehnskassenscheine wieder eingezogen werden.

§. 19.

Wer einen Darlehnskassenschein nachmacht oder verfälscht, oder dergleichen nachgemachte oder verfälschte wissentlich verbreitet oder verbreiten hilft, hat die gesetzliche Strafe der Fälschung von Papiergeld und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebedrucktem Bundes-Insiegel.

Begeben Berlin, den 21. Juli 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Rebirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der Königlich Preussischen Ober-Postdruckerei
(R. v. Decker).